

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Bundeskongress der Jungen Alternative in der Stadthalle Apolda**

Der extrem rechte Verein „Junge Alternative“ möchte in der Stadthalle Apolda am 1. und 2. Februar 2025 einen Bundeskongress abhalten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die Organisation als rechts-extremistische Bestrebung ein. In der Vergangenheit kam es zu Einschränkungen der freien Presseberichterstattung im Rahmen von Veranstaltungen der Jungen Alternative.

Mit der Einrichtung der „Task Force Versammlungslagen“ hat das Innenministerium eine Organisationseinheit geschaffen, deren Ziel die Beratung von Kommunen im Umgang mit Veranstaltungen von extrem rechten Organisationen sei. Neben der Rechtsberatung ist aber auch die rechtzeitige Erkenntnisgewinnung und daraufhin der frühzeitige Informationsaustausch über extrem rechte Veranstaltungen mit anderen Behörden Aufgabe des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

Die Tageszeitung Thüringer Allgemeine berichtete am 14. Januar 2025 von einem Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Stadt Apolda vor dem Verwaltungsgericht Weimar. Im Februar 2024 verlor die „Junge Alternative“ im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz, das den Verein zunächst im Jahr 2019 als „Verdachtsfall“ bezeichnete und ihn im April 2023 als „gesichert rechtsextremistisch“ einstuft. Beim Parteitag der Bundes-AfD am 12. Januar 2025 in Riesa hat die AfD beschlossen, die „Junge Alternative“ abzustößeln, die bis dahin auch nicht formal eingegliedert war.

**Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/459 vom 31. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. März 2025 beantwortet:**

Vorbemerkung:

Die Task Force Versammlungslagen und Extremismus (TFV) im Innenministerium ist eingerichtet worden mit dem Ziel, die Versammlungsbehörden im Hinblick auf mögliche rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Versammlungslagen im Allgemeinen zu beraten. Die allgemeine Beratung der Kommunen im Umgang mit Veranstaltungen von extrem rechten Organisationen ist Aufgabe des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) sowie der jeweils zuständigen Fachbehörden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die „Junge Alternative“ insgesamt sowie ihren Ableger in Thüringen mit Stand Januar 2025?

Antwort:

Bei der „Jungen Alternative Thüringen“ (JA Thüringen), welche vom AfV als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung eingestuft wurde, handelt es sich um eine Untergliederung der „Jungen Alternative Deutschland“. Seit der Neuwahl des Landesvorstandes auf dem Landeskongress der JA Thüringen am 26. November 2022 in Erfurt dominieren innerhalb des Landesverbands Thüringen der JA Personen, die

dem „solidarisch-patriotischen Lager“ zugerechnet werden können. Diese Dominanz bestätigte etwa der Landeskongress der JA Thüringen am 9. Dezember 2023.

Die Jugendorganisation zeigt hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Politik, die auf einem ethnisch definierten Volksbegriff basiert und gegen den Grundsatz der Menschenwürde verstößt. Dies beinhaltet eine pauschale Ausgrenzung und Abwertung von als „fremd“ wahrgenommenen Personen. Die daraus resultierende Forderung nach massenhaften Abschiebungen („Remigration“) zum Erhalt Deutschlands und einer ethnisch-konturierten „deutschen Identität“ entwickelte sich zuletzt zum zentralen Narrativ der JA Thüringen.

Es lässt sich zudem ein enges Zusammenwirken der AfD Thüringen und ihrer Jugendorganisation feststellen, welches sich insbesondere durch häufige gemeinsame Auftritte von Vertretern beider Verbände bei Veranstaltungen zeigt. Darüber hinaus ist die JA Thüringen intensiv mit dem rechtsextremistischen „Vorfeld“ vernetzt, insbesondere mit dem erwiesenen rechtsextremistischen „COMPACT-Magazin“.

Die „Junge Alternative für Deutschland“ hingegen zählt nicht zu den Beobachtungsobjekten des AfV und kann daher keiner Bewertung durch das AfV beim Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung unterzogen werden.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um nach dem Bundeskongress der „Jungen Alternative“ im Jahr 2022 in Apolda eine erneute derartige Veranstaltung einer extrem rechten Organisation in der Stadthalle Apolda zu verhindern?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat den „Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Extremisten und weiteren demokratiegefährdenden Phänomenen“ überarbeitet und im Januar 2024 veröffentlicht. Hier finden sich umfangreiche Ausführungen zur Überlassung von öffentlichen Einrichtungen. Anlass der Überarbeitung waren u.a. Veranstaltungen wie z.B. der Bundeskongress der „Jungen Alternative“ in Apolda im Jahre 2022.

3. Wann hat die Landesregierung vom Ansinnen der „Jungen Alternative“, ihren Bundeskongress im Februar 2025 in der Stadthalle Apolda abzuhalten, erfahren?

Antwort:

Der Antrag der Jungen Alternative auf einstweilige Anordnung gegen die Stadt Apolda im Zusammenhang mit dem Bundeskongress ging am 5. November 2024 bei der Vertreterin des öffentlichen Interesses im Innenministerium ein. Eine Entscheidung zu dem Verfahren liegt bis dato nicht vor.

Das AfV hat im Dezember 2024 von dem geplanten Bundeskongress der „Jungen Alternative“ im Februar 2025 in der Stadthalle Apolda erfahren.

4. Hat die Stadt Apolda Kontakt mit der Landesregierung bezüglich des geplanten Bundeskongresses der „Jungen Alternative“ in der Stadthalle aufgenommen? Wenn ja, was war Inhalt der Anfrage und wie hat die Landesregierung darauf reagiert?

Antwort:

Wie in solchen Fällen üblich, besteht ein enger Kontakt zwischen allen beteiligten Ämtern und Behörden im Vorfeld einer solchen Veranstaltung. Gegenstand dieser Kontakte und Beratungen waren die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Handlungsoptionen der beteiligten Behörden. Diese waren auch Inhalt einer Dienstberatung am 24. Januar 2025 im Landratsamt Apolda, an welcher Vertreter der Versammlungsbehörde, der Stadt Apolda sowie der PI Apolda und der LPI Jena teilgenommen haben. Es ging u.a. um die Versammlungslage, insbesondere unter Berücksichtigung des Gebots eines versammlungsfreundlichen Verhaltens, sowie um die Nutzung der Stadthalle durch die JA bereits im Jahre 2022.

5. Hat die Landesregierung Kontakt mit der Stadt Apolda bezüglich des geplanten Bundeskongresses der „Jungen Alternative“ in der Stadthalle aufgenommen? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Hat die Landesregierung der Stadt Apolda Unterstützung angeboten, um deren Stadthalle nicht an die „Junge Alternative“ zu vermieten? Falls nein, warum nicht; falls ja, wie hat die Stadt Apolda auf dieses Unterstützungsangebot reagiert und um welche konkrete Unterstützung handelte es sich dabei?

Antwort:

Der Mietvertrag der Stadt Apolda mit der „Jungen Alternative“ zur Anmietung der Stadthalle wurde bereits am 14. November 2024 abgeschlossen. Die Stadt Apolda nahm im Vorfeld des Vertragsabschlusses keinen Kontakt zur Landesregierung auf.

7. Wie hat die Landesregierung die Stadt bezüglich des oben genannten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Weimar beraten?

Antwort:

Es obliegt den Kommunen, sich in ihren Rechtsangelegenheiten selbst zu vertreten und sich gegebenenfalls eines Rechtsbeistands zu bedienen. Im Übrigen war das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar noch nicht in einem Verfahrensstadium, bei dem eine Beratung sinnvoll gewesen wäre. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung datiert vom 30. Oktober 2024. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 30. Dezember 2024 seitens des VG Weimar eingestellt.

8. Wie hat die Landesregierung die Stadt Apolda im Vorfeld des geplanten Bundeskongresses dabei unterstützt, den Gefahren einer extrem rechten Veranstaltung zu begegnen?

Antwort:

Der Landesregierung lagen im Vorfeld zu der Veranstaltung der „Jungen Alternative“ keine tatsächlichen Anhaltspunkte über Gefahren für die öffentliche Sicherheit vor.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um die freie Presseberichterstattung vom Bundeskongress zu gewährleisten?

Antwort:

Es gab keine Anhaltspunkte, dass die Presseberichterstattung verwehrt werden könnte.

10. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass sich die „Junge Alternative“ nicht auf den „Gleichbehandlungsgrundsatz“ zwischen den Parteien mit Blick auf ein Mietverhältnis in einer Halle in kommunaler Eigentümerschaft berufen kann, da diese einerseits eine Vereinsstruktur darstellt, andererseits nicht formal in die Partei der „Alternative für Deutschland“ eingegliedert ist, aber auch seit dem Parteitagbeschluss vom 12. Januar 2025 nicht als repräsentative Jugendstruktur der AfD akzeptiert ist? Wie begründet sie ihre Einschätzung?

Antwort:

Die rechtliche Einordnung von Jugendorganisationen von politischen Parteien betreffend die Geltung des Art. 21 GG ist wiederholt Gegenstand von Diskussionen in der Rechtsprechung und der juristischen Wissenschaft (vgl. BVerfGE 2, 1 <78>; BVerfGE 5, 85 <392>; VG Köln, Urteil vom 08. März 2022 – Az. 13 K 208/20 –, juris-Rn. 199; aus der Fachliteratur vgl. z.B. Kluth, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 21 Rn. 48; Klafki, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 21 Rn. 22; Sachs, GG, Art. 21 Rn. 76 f., 162; Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 21 Rn. 71; Morlok, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 42 f.; Streinz, in: von Mangoldt/Klein/Starck <Hrsg.>, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 71; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, 105. EL August 2024, GG, Art. 21 Rn. 235 ff. mwN; von Coelln, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge <Hrsg.>, BVerfGG, Werkstand: 63. EL Juni 2023, § 46 Rn. 53; Leusch, „JA, sie ist rechtsextrem; Die Einstufung der „Jungen Alternative“ als gesichert rechtsextremistisch und die Folgen für die AfD“, in: VerfBlog, 2023/5/04).

In der aktuellen Fachliteratur wird u.a. die Auffassung vertreten, dass auch die „Junge Alternative“ den Schutz des Art. 21 GG genieße und daher z.B. nicht in den Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes falle (vgl. Groh, „Das kleine Parteiverbot: Lässt sich die Junge Alternative über das Vereinsrecht verbieten?“ in: VerfBlog, 2024/2/15). Allerdings wird zu dieser Rechtsfrage auch die gegenteilige Auffassung vertreten (vgl. Schönberger, „Neben und jenseits des Parteiverbots – Zur Rolle politischer Umfeldorganisationen“, in: MIP Zeitschrift für Parteienwissenschaften 2024, S. 1).

Die Landesregierung beobachtet die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung sowie der Wissenschaft zu dieser Rechtsfrage. Eine abschließende Festlegung ist darüber hinaus auch angesichts der Änderung der Bundessatzung des AfD am 12. Januar 2025 auf dem Parteitag in Riesa, die betreffend des neuen § 17a am 1. April 2025 in Kraft treten sollen, gegenwärtig nicht geboten.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Nutzung einer Stadthalle als öffentliche Einrichtung maßgeblich durch die Widmung bestimmt wird, die den Zweck und den berechtigten Nutzerkreis festlegt. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet die Gemeinde zur Gleichbehandlung aller potenziellen Nutzer und bindet sie an ihre bisherige Vergabep Praxis, von der sie nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abweichen darf. Die tatsächliche Überlassung an bestimmte Organisationen schafft damit einen Präzedenzfall, der aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung auch für künftige Nutzungsanfragen relevant ist.

Maier  
Minister